AK EUROPA

Positionspapier
Oktober 2023
Konsument:innen

Regeln für Neue Gentechnik

COM(2023) 411

Zusammenfassung

Zentrale Forderungen der AK

- Wahlfreiheit für Konsument:innen und Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette: Lebens- und Futtermittel, die mit Verfahren der Neuen Gentechnik (NGT) hergestellt wurden, müssen als gentechnisch veränderte Produkte gekennzeichnet werden, um den Konsumeent:innen und allen Nutzer:innen entlang der Wertschöpfungskette eine informierte Wahl zu ermöglichen.

- Einhaltung des Vorsorgeprinzips: Vor einer Marktzulassung sind alle Lebens- und Futtermittel, die mit Hilfe Neuer Gentechnik herstellt werden, auf Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu überprüfen.

- Es werden derzeit auf EU-Ebene spezifische Regelungen für „Green Claims" verhandelt, um Greenwashing zu vermeiden. Informationen über die durch die genetische Veränderung verliehene Eigenschaft im Rahmen dieser Verordnung sind daher obsolet.

- Die biologische Landwirtschaft, wie auch die gentechnikfreie konventionelle Lebensmittelproduktion, dürfen nicht gefährdet werden. Bestehende EU-Regelungen zur Gentechnik müssen daher auch in Zukunft für alle NGT-Verfahren gelten.

- Für alle NGT-Pflanzen sind seitens der Entwickler:innen und/oder Inverkehrbringer:innen spezifische Nachweisverfahren zu belegen. Hier darf es keine Ausnahmen und keine Erleichterungen für die Gentechnikbranche geben. Kontroll- und Naturschutzbehörden sowie andere Kontrollstellen (zB zertifizierte Biokontrollstellen) müssen ebenso wie Biobäuer:innen oder gentechnikfrei produzierende Primärproduzent:innen im Umkreis von Feldern, auf denen NGT-Pflanzen angebaut werden, in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls Verunreinigungen mit veränderten Genabschnitten in den eigenen Produkten nachzuweisen. Das gelingt nur, wenn die spezifischen Nachweisverfahren für Behörden und die Allgemeinheit zugänglich sind.

- Inverkehrbringer:innen müssen etwaige Kosten für Verunreinigungen in der biologischen und gentechnikfreien Lebensmittelproduktion übernehmen. Diese Kosten dürfen nicht auf die Konsument:innen überwälzt werden. Dazu sind Haftungsregeln im Sinne des Verursacherprinzips vorzusehen.

- Keine weitgehenden Eingriffsrechte über Delegierte Rechtsakte für die Kommission, wie z.B. Änderung der Kriterien für die „Gleichwertigkeit" von NGT -Pflanzen der Kategorie 1. Vor Inkrafttreten der Verordnung muss klar sein, wie die Regelung aussehen soll, um Klarheit für alle Beteiligten zu haben.

- Das im EU-Recht verankerte Vorsorgeprinzip im Lebensmittelbereich darf nicht unterlaufen werden. Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie Anpassungsbemühungen und veränderte Bedingungen durch den Klimawandel dürfen nicht zu einer Aufweichung des etablierten Vorsorgeprinzips führen.

- Die sichere, transparente Anwendung der Neuen Gentechnik und Wahlfreiheit für Konsument:innen sowie die biologisch und/oder gentechnikfrei produzierende Landwirtschaft muss sichergestellt werden, um die Potentiale der neuen gentechnischen Methoden zum Nutzen von Konsument:innen, Produzent:innen und der Umwelt zu garantieren.

- Kein Patent auf Leben: Analog zu konventionellen Züchtungen muss eine Regelung geschaffen werden, nach der Produkte der Neuen Gentechnik nicht patentierbar sind. Nur so könnten Abhängigkeiten reduziert und Lizenzgebühren für Saatgut sowie geerntete und verarbeitete Produkte vermieden werden.

- Fazit: Die Kommission verfolgt mit ihrem Vorschlag das klare Ziel, den Anbau von Neuer Gentechnik in der EU zu erleichtern. Aufgrund der vorgebrachten Argumente kommt die AK zu dem Schluss, dass der vorliegende Entwurf der Kommission, der zur Deregulierung im Bereich der Neuen Gentechnik führt, in dieser Form abzulehnen ist und einer grundlegenden und umfassenden Überarbeitung bedarf.

Die Position der AK

Inhalt des Entwurfs

Die EU-Kommission veröffentlichte am 5. Juli 2023 einen Verordnungsvorschlag, der neue Regelungen für Pflanzen vorsieht, die mit Hilfe Neuer Gentechnik (NGT) erzeugt werden (zB Genschere CRISPR/Cas). Im Zuge der Deregulierung von bewährtem Gentechnikrecht unterteilt die Kommission „Neue Gentechnik-Pflanzen" (NGT) in zwei Kategorien.

In die Kategorie NGT 1 fallen Pflanzen, die auch natürlich vorkommen oder durch konventionelle Züchtung erzeugt werden könnten. Sie gelten als gleichwertig mit konventionell gezüchteten Pflanzen, sofern maximal bis zu 20 verschiedene genetische Veränderungen pro Pflanze vorgenommen wurden. Die Pflanzen der NGT-Kategorie 1 sind von den Anforderungen geltender Gentechnikgesetzgebung ausgenommen. Dies bedeutet keine Risikobewertung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, keine Kennzeichnung für Konsument:innen als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) und ein Ende der klaren Rückverfolgbarkeit auf gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte entlang der Lebens- und/oder Futtermittelkette (die allgemeinen Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit der EU-Lebensmittelbasisverordnung bleiben aber unberührt). Nur das Saatgut ist als NGT 1 zu kennzeichnen und in einer öffentlichen Datenbank, deren Kriterien noch zu definieren sind, einzutragen, um Transparenz für Züchter:innen und Landwirt:innen zu gewährleisten. Die biologische Landwirtschaft bleibt weiterhin gentechnikfrei, hier sind Gentechnikpflanzen der Kategorie NGT 1 und Kategorie NGT 2 verboten. Für das Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und Gentechnik-Landwirtschaft (Koexistenz), hat der Mitgliedstaat Sorge zu tragen.

Das Wichtigste in Kürze

Es gelten auch zukünftig alle NGT-Pflanzen als Gentechnik. Allerdings gibt es laut Verordnungsentwurf für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 keine Risikobewertung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, keine Kennzeichnung für Konsument:innen als gentechnisch veränderter Organismus (GVO), keine Rückverfolgbarkeit der Gentechnik entlang der Wertschöpfungskette und keine Nachweisverfahren. Ein Großteil aller Neuer-Gentechnik-Pflanzen fällt in die NGT-Kategorie 1.

NGT-Pflanzen der Kategorie 2 gelten weiterhin als Gentechnikpflanzen und geltendes Gentechnikrecht ist anzuwenden, inklusive Kennzeichnung als GVO. Allerdings sind auch hier Erleichterungen vorgesehen. So gibt es eine andere Form der Risikobewertung, auf Nachweisverfahren für die gentechnische Veränderung kann mit einer Begründung verzichtet werden. Weiters können die Merkmale der genetischen Veränderung am Produkt angegeben werden.

- In der biologischen Landwirtschaft bleibt der Einsatz von Gentechnik und damit auch von NGT-Pflanzen beider Kategorien verboten.
- Die bisherige Möglichkeit, den Anbau von Gentechnikpflanzen (Opt-Out-Regelung) im Mitgliedstaat zu verbieten, wird für NGTs ausgeschlossen.
- Österreich ist bislang Vorreiter in der Europäischen Union bei der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion. In keinem anderen EU-Mitgliedstaat ist der Anteil an zertifiziert gentechnikfrei produzierten Lebensmitteln und Bioprodukten so hoch wie in Österreich. Diese Form der gentechnikfreien Landwirtschaft ist also von großem wirtschaftlichem Interesse und wird durch die geplanten Neuregelungen vor enorme Herausforderungen gestellt, wenn nicht sogar gefährdet.
- Die Kommission erhält weitreichende Eingriffsrechte, wie z.B. die Kriterien für die Einstufung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 oder die Kriterien für die Merkmale der genetischen Veränderung am Produkt der Kategorie 2 zu ändern.
- Patentierbarkeit von Saatgut und Pflanzen sowie etwaige Haftungsregelungen werden im EU-Vorschlag nicht angesprochen.

Zum Hintergrund des geplanten Entwurfs

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) definierte in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 Verfahren der Neuen

Gentechnik wie die Genschere CRISPR/Cas als gentechnisch veränderte Organismen nach EU-Gentechnikrecht. Er begründete dies mit der Neuheit der Verfahren sowie potenziell möglicher Gefahren für die menschliche Gesundheit und Umwelt. Daher sollte im Sinne des Vorsorgeprinzips geltende EU-Gentechnikregeln auch für die Neue Gentechnik angewendet werden. Dies bedeutet in der Praxis ein Zulassungssystem für die Gentechnik nach definierten Kriterien des EU-Gentechnikrechts. Es gibt eine umfassende Risikobewertung, bevor Lebens- und/oder Futtermittel aus oder mit gentechnisch veränderten Bestandteilen auf dem europäischen Markt zugelassen werden. Die Firmen haben ein Nachweisverfahren für die gentechnische Veränderung vorzulegen, und die Informationen zur gentechnischen Veränderung müssen entlang der Kette weitergegeben und bei Kontrollen vorgelegt werden, um die Rückverfolgbarkeit und eine Kontrolle der Kennzeichnung vom Feld bis zum Teller zu ermöglichen. Zudem gibt es eine klare Kennzeichnung als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) für die Konsument:innen, um Wahlfreiheit zu garantieren.

Der Hinweis, dass z.B. gentechnisch veränderter Mais zum Einsatz kam, hat bei verpackten Produkten in der Zutatenliste des betroffenen Endproduktes zu erfolgen. Handelt es sich um verpackte Lebensmittel ohne Zutatenliste, hat der Hinweis in Zusammenhang mit der Bezeichnung des Lebensmittels zu erfolgen (zB „Maismehl aus genetisch verändertem Mais"). Werden Lebensmittel, die Zutaten aus genetisch veränderten Ausgangsstoffen enthalten, unverpackt verkauft (zB Bäckerei, Restaurant), muss der Hinweis in unmittelbarer Nähe zum Produkt erfolgen (zB Hinweisschild, Menükarte). Die Kennzeichnung muss unabhängig davon erfolgen, ob im Endprodukt die gentechnische Veränderung (noch) nachweisbar ist, was bei den meisten verarbeiteten Lebensmitteln der Fall ist. Deshalb sind nicht nur Nachweisverfahren relevant, sondern auch die etablierten gentechnikspezifischen Dokumentationsvorgaben, die für NGT nun nicht mehr vorgesehen sind. Auch für Futtermittel gilt die Kennzeichnungspflicht analog. Die Kennzeichnungspflicht erlaubt Konsument:innen und Tierhalter:innen eine informierte Wahl und eine Beeinflussung des Marktes durch ihre Kaufentscheidung. Allerdings ist bereits heute die Ausübung der „Macht mit HIlfe des Einkaufskorbes" für Konsument:innen nicht durchgängig gegeben, denn Fleisch, Milch und Eier von Tieren, die mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, müssen nicht gekennzeichnet werden. Hier kann man nur auf Biolebensmittel und als „gentechnikfrei produziert" bzw „ohne Gentechnik" zertifizierte Lebensmittel ausweichen, wenn man Gentechnik nicht befürwortet.

Die Agrarminister:innen beauftragten mit 8. November 2019 die EU-Kommission damit, eine umfassende Bewertung der Neuen Gentechnik im Lichte des EuGH-Urteils vorzunehmen. Die EU-Kommission legte im April 2021 eine Studie zur Neuen Gentechnik vor, in der sie zu dem Schluss kommt, dass bestehende EU-Regeln für die Neue Gentechnik ungeeignet („not fit for purpose") sind. Die EU-Kommission leitete daraufhin eine Folgenabschätzung ein mit dem Ziel, einen Gesetzesvorschlag für die neuen Verfahren der Gentechnik, zu denen insbesondere auch die Genschere CRISPR/Cas gehört, vorzulegen. Die AK beteiligte sich an diesem Gesetzwerdungsprozess und merkte in allen Stellungnahmen kritisch an, dass im Sinne der Wahlfreiheit und der Sicherheit der Konsument:innen sowie der Umwelt, geltende EU-Gentechnikregeln auch für Neue Gentechnik passend und verhältnismäßig seien und daher beizubehalten sind. Vorliegender Verordnungsvorschlag bedeutet jedoch ein Abweichen vom etablierten Prinzip der Vorsorge und klarer Konsument:inneninformation, ist eine umfassende Deregulierung bestehender Gentechnikregeln und wird seitens der AK abgelehnt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs

1) Wahlfreiheit für Konsument:innen wird ausgehebelt

Der vorliegende Vorschlag sieht in Artikel 5 vor, dass geltendes EU-Gentechnikrecht nicht für Pflanzen der Kategorie NGT 1 gelten soll. Dies bedeutet, dass für einen Großteil aller Gentechniklebens- und Futtermittel, die durch neue gentechnische Verfahren produziert wurden, keine Kennzeichnungspflicht, keine Risikoabschätzung für die menschliche Gesundheit und Umwelt sowie keine klare Rückverfolgbarkeit vom Feld bis zum Teller mehr gelten wird und bestehendes EU-Gentechnikrecht ausgehebelt wird.

Konsument:innen wollen die Möglichkeit haben frei zu wählen, ob sie gentechnisch veränderte Lebensmittel einkaufen oder auch nicht. Diesen Wunsch nach Wahlfreiheit gab die AK in allen ihren Stellungnahmen, Veranstaltungen und Briefen an die Kommission kund. Eine von der Arbeiterkammer Wien beauftragte und vom Umweltbundesamt durchgeführte Studie zeigt klar die Einschränkungen für Konsument:innen auf, wenn die Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel aus oder mit Zutaten, die mittels Neuer Gentechnik hergestellt werden, fällt. Die Wahlfreiheit für Konsument:innen, die Gentechnik im Essen ablehnen, fiele weg, ebenso wie deren Möglichkeit, durch ihr Kaufverhalten den Markt zu beeinflussen.

Hinzu käme, dass auch etablierte Standards, welche die Verwendung genetisch veränderter Organismen ausschließen, unabhängig davon, wie die Veränderung erfolgt ist (alte oder neue genetische Verfahren) wie

zB Bioprodukte oder als „gentechnikfrei produziert“ zertifizierte Lebensmittel vor neue Herausforderungen gestellt werden. Was es jedenfalls bräuchte, sind Verunreinigungsgrenzwerte, denn Verarbeitungswege von Lebensmitteln sind eng verschränkt. Wenn die Verarbeiter:innen auf den diversen Zwischenstufen nicht wissen, ob sie Zutaten aus NGT verarbeiten oder nicht, können sie auch keine entsprechende Vorsorge gegen Verunreinigungen treffen. Mittelfristig könnte eine gentechnikfreie Lebensmittelproduktion mit Auszeichnungen wie „bio“ oder „gentechnikfrei“ für Konsument:innen wegfallen.

Wie wichtig das Thema Gentechnik für die Konsument:innen ist, zeigt eine erst kürzlich veröffentlichte Umfrage der Arbeiterkammer Wien: Für 84 % der Konsument:innen ist gentechnikfrei ein wichtiges Kriterium beim Lebensmitteleinkauf. Auch befragt nach den qualitativen Einschränkungen, die Konsument:innen im Zuge der Teuerung treffen, gibt die Mehrheit der Befragten an, auf Gentechnikfreiheit nicht verzichten zu wollen. Wird es finanziell eng, werden am ehesten Bioprodukte weggelassen. Auf vegan, Lightprodukte und Convenience wird auch noch eher verzichtet, auf Geschmack, gentechnikfrei, Tier- und Klimaschutz eher nicht .

Weiters zeigt eine EU-weite Studie, die von den Grünen im Europäischen Parlament beauftragt wurde, dass 86 % der europäischen Konsument:innen eine Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen und 81 % der Lebensmittel von Tieren als GVO wünschen. Eine Umfrage des Handelsverbandes gemeinsam mit der Umweltorganisation Global 2000 im Jahr 2022 sowie eine aktuelle Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Gentechnikfrei zeigen ganz klar, dass sich rund 90 % der österreichischen Konsument:innen eine Kennzeichnung als GVO auch bei Neuer Gentechnik wünschen.

Die im Entwurf vorgesehene Herausnahme der Kategorie 1 aus der Kennzeichnungspflicht ignoriert den Wunsch der Konsument:innen nach Wahlfreiheit. Einzig das Saatgut der NGT-Kategorie 1 muss gekennzeichnet werden, um Transparenz für Züchter:innen und Bäuer:innen zu ermöglichen. Aus Sicht der AK ist diese Art der Kennzeichnung nicht weitreichend genug. Es ist nicht einmal vorgesehen, dass die Informationen entlang der Liefer- und Verarbeitungsketten bis zur Abgabestelle an Endverbraucher:innen weitergegeben werden, um zumindest ein Auskunftsrecht für Verbraucher:innen diesbezüglich zu etablieren.

Die AK spricht sich dezidiert und nachdrücklich gegen diese geplante Deregulierung aus, lehnt die ersatzlose Streichung des Rechts der Konsument:innen auf Information ab und fordert dem Urteil des Europäischen Gerichtshof folgend, dass auch Produkte aus Neuer Gentechnik als gentechnisch veränderte Organismen zu betrachten sind und somit den diesbezüglich seit Jahren geltenden EU-Regulationen unterworfen werden müssen. Die ausschließliche Kennzeichnung des Saatguts ist keinesfalls ausreichend, um eine klare Information und Wahlfreiheit für Konsument:innen zu gewährleisten. Durch den Wegfall der Weitergabepflicht der Informationen entlang der Verarbeitungskette wird letztlich sogar eine verlässliche Auskunft auf Nachfrage von Konsument:innen verunmöglicht.

2) Vorsorgeprinzip wird ignoriert

Das in den Verträgen der Europäischen Union festgeschriebene Vorsorgeprinzip wird mit vorliegendem Verordnungsvorschlag sträflich missachtet. Die Neuen Gentechniken sind relativ neue Techniken, weshalb es noch kaum Erfahrungen damit gibt, wie sich diese Pflanzen in der Umwelt verhalten und welche möglichen unerwünschten Eigenschaften diese aufweisen können. Im Sinne der Vorsorge wäre ein Zulassungsverfahren, analog zu den bestehenden GVO-Regeln, unabdingbar, wie dies auch von kritischen Wissenschafter:innen gefordert wird. ,

Durch die vorgeschlagene Kategorisierung wird für Pflanzen der NGT-Kategorie 1 das Vorsorgeprinzip, sprich Belastungen für die Umwelt und Schäden für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, außer Acht gelassen. Vor dem Hintergrund, dass lediglich 1,6 % nationaler Forschungsbudgets der Neuen Gentechnik für die Sicherheitsforschung aufgewendet werden, ist es wenig verwunderlich, dass bis dato kaum wissenschaftliche Daten zu den langfristigen Folgen bei Pflanzen, die mit Hilfe neuer Gentechnikverfahren hergestellt werden, vorliegen . Dass diese nicht unerheblich sein könnten, untermauert auch die Ansicht des deutschen Bundesamtes für Naturschutz, wonach bei der Neuen Gentechnik das gleiche Risiko wie bei der klassischen Gentechnik vorliegt. Das Bundesamt streicht deutlich hervor, dass es auch durch die neuen Verfahren zu unbeabsichtigten genomischen Veränderungen kommen kann. Darüber hinaus berge das Einfügen neuer Eigenschaften in eine Pflanze stets das Risiko negativer Auswirkungen für Ökosysteme und Biodiversität und in weiterer Folge auch für die Lebensmittelsicherheit bzw. die Ernährungssicherung.

Vielfältige Studien über unbeabsichtigte und unvorhergesehene Folgen des Einsatzes von CRISPR/Cas liegen vorwiegend im Humanbereich vor, aber auch für Pflanzen und Tiere wurden diese beschrieben . Erst kürzlich wurde ein Effekt von Doppelstrangbrüchen in Pflanzen beobachtet, der als „Chromothripsis“ bezeichnet wird, bei dem sich beim Einsatz der Genschere CRISPR/Cas oft hunderte genetische Veränderungen auf einmal ereignen. Dabei können Abschnitte des Erbguts vertauscht, verdreht, neu kombiniert werden oder ganz

verloren gehen. Es ist noch unklar, wie sich diese Veränderungen auf den derart veränderten Organismus selbst, Menschen und die Umwelt auswirken können. Bei Säugetier- und menschlichen Zellen war dieser Effekt bereits seit längerem bekannt. Daher ist es unverantwortlich, auf eine umfassende Risikobewertung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei Lebens- und Futtermitteln der NGT-Kategorie 1 zu verzichten.

3) Unwissenschaftliche Definition für NGTs

Die Definition zur Unterscheidung der Kategorie 1 von Kategorie 2 in Anhang 1 fußt im Wesentlichen auf der Anzahl veränderter Basengruppen im DNA-Strang der Pflanze. Das dadurch möglicherweise später ausgelöste Verhalten der Pflanze (langfristige genetische Veränderungen, invasives Verhalten etc.) bleibt gänzlich unberücksichtigt.

Das europäische Wissenschaftsnetzwerk ENSSER bezeichnet den Vorschlag der EU-Kommission als wissenschaftlich inakzeptabel, denn er hebe die Bestimmungen des Vorsorgeprinzips auf und gefährde die Öffentlichkeit sowie die Umwelt. Die Gleichsetzung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 mit konventioneller Züchtung, sei laut ENSSER eine Rückkehr zum umstrittenen Konzept der „wesentlichen Gleichwertigkeit" (auch „substantielle Äquivalenz"), das in den ersten EU-Gentechnikvorschriften der 1990er Jahre verwendet und in den späteren, d.h. den aktuellen Rechtsvorschriften als unwissenschaftliches und unzuverlässiges Konzept verworfen wurde. Dieser Mangel an wissenschaftlicher Grundlage und Beweisen zeigt sich vor allem in der Willkür bei der Anzahl der Veränderungen oder Basenpaar-Insertionen/Substitutionen, die als „gleichwertig" gelten dürfen, wobei die Gleichwertigkeit eindeutig nicht mit der Sicherheit gleichzusetzen ist.

4) Nachweisverfahren für alle NGT-Pflanzen gefordert

Für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sind keinerlei Nachweisverfahren erforderlich, da sie gleichbedeutend mit Pflanzen konventioneller Züchtung sind. Damit ist aber auch in der biologischen sowie gentechnikfeien Landwirtschaft und Lebensmittelherstellung ein Nachweis von Verunreinigung mit NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nur schwer bis gar nicht möglich. In diesen alternativen und bei Konsument:innen geschätzten Produktionswegen ist die Verwendung von genetisch veränderten Organismen, egal ob mit alten oder neuen Verfahren gewonnen, den aktuellen Regularien folgend nicht zulässig. Es müsste daher dem Verursacherprinzip folgend jedenfalls vorgesehen werden, dass die rechtlich Verantwortlichen für das Inverkehrbringen dieser Pflanzen in der EU etwaige Kosten zur Vermeidung von Verunreinigungen der biologischen oder gentechnikfreien Produktion übernehmen müssen. Ebenso müssen sie Kompensationen für (mögliche) verringerte Vermarktungschancen leisten, wenn Produkte nicht mehr als biologisch oder gentechnikfrei vermarktet werden können. Entsprechende Haftungsregeln im Rechtsakt oder begleitend sind daher notwendig. Weiters haben die Inverkehrbringer etwaige Kosten für Verunreinigungen in der biologischen und gentechnikfreien Lebensmittelproduktion zu übernehmen. Es ist nicht einzusehen, dass diese Kosten die Konsument:innen zu tragen haben.

Die AK fordert: Für alle NGT-Pflanzen sind seitens der Inverkehrbringer Nachweisverfahren vorzulegen. Nur so lassen sich Verunreinigungen durch NGT-Pflanzen nachweisen. Zudem sind Haftungsregeln nach dem Verursacherprinzip vorzusehen.

5) Biologische Landwirtschaft und gentechnikfreie Lebensmittelwirtschaft unter Druck

Gentechnikfreie sowie biologische Lebensmittel erfreuen sich bei Konsument:innen in Österreich sowie in Europa großer und zunehmender Beliebtheit. Die Nachfrage nach diesen Segmenten steigt seit Jahren stetig an. In Österreich liegt der Anteil der verkauften Biolebensmittel im Einzelhandel bereits bei 11,5 %, im Jahr 2022 wurden knapp 27 % der landwirtschaftlichen Fläche biologisch bewirtschaftet. Nationales Ziel ist es, 35 % der landwirtschaftlichen Fläche bis 2035 biologisch zu bewirtschaften. Der ARGE Gentechnik-frei folgend werden allein in Österreich knapp 2,5 Milliarden Euro im konventionellen, aber gentechnikfreien Lebensmittelbereich umgesetzt.

Der Verordnungsvorschlag (Artikel 5, Absatz 2) der Europäischen Kommission sieht vor, dass für die biologische Landwirtschaft die Verwendung von Pflanzen beider NGT-Kategorien verboten ist. Die AK begrüßt dieses Verbot, das die Interessen der Konsument:innen wahrt, die bei Biolebensmitteln gentechnikfrei produzierte Produkte erwarten. Allerdings berücksichtigt der Vorschlag die im Rahmen einer gentechnikfreien Biolandwirtschaft notwendigen Erfordernisse zu wenig.
Saatgut der NGT-Kategorie 1 ist in einer öffentlich zugänglichen Datenbank einzutragen und als solches zu kennzeichnen. Die ermöglicht der Bio-Landwirtschaft und der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft den Aufbau einer eigenen gentechnikfreien Wertschöpfungskette. Für den biologischen Landbau und die gentechnikfreie Lebensmittelwirtschaft bedeutet das allerdings weitere Hürden. Die damit verbundenen Kosten tragen letztlich die Konsument:innen. Auch werden zusätzlichen Kosten zur Vermeidung von Verunreinigungen für alle Unternehmen entlang der

Verarbeitungskette entstehen. Damit diese Unternehmen nicht auf den Kosten sitzen bleiben bzw diese nicht auf Konsument:innen abwälzen, braucht es am Verursacherprinzip orientierte Haftungs- und Kompensationsregeln.

Selbst wenn es der Biolandbau und die gentechnikfreie Lebensmittelwirtschaft schafft, eine eigene gentechnikfeie Wertschöpfungskette aufzubauen, stellt sich immer noch die Frage, wie die Koexistenz, also Regeln für ein Nebeneinander von biologischer Landwirtschaft und konventioneller Gentechnik-Landwirtschaft, aussieht. Bio-Landwirt:innen müssen wissen, was am jeweiligen Nachbarfeld angebaut wird, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Liegen diese Informationen nicht vor, wird es für die Biolandwirtschaft schwierig, Verunreinigungen vom Nachbarfeld zu vermeiden. Seitens der EU-Kommission werden hierzu keinerlei Kriterien vorgeschlagen. Vielmehr wird diese Verantwortung in die Hände der Mitgliedstaaten gelegt. Sowohl der biologischen wie auch der konventionell zertifiziert gentechnikfreien Landwirtschaft werden hier Steine für ihr erfolgreiches Geschäftsmodell in die Wege gelegt, die es zu vermeiden gilt. Daher ist eine umfassende Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit vom Feld bis zum Teller sowie Nachweisverfahren für alle NGT-Pflanzen notwendig, um die Koexistenz und damit die Produktion von Biolebensmitteln und konventionell gentechnikfreien Lebensmitteln auch in Zukunft, ohne zusätzliche Belastungen, sicherzustellen.

6) Freiwillige Angabe von Merkmalen, die durch die NGT verändert wurden

Lebens- und Futtermittel sowie alle anderen Produkte der NGT-Kategorie 2 sind laut Vorschlag verpflichtend dem EU-Gentechnikrecht (Verordnung (EG) Nr 1829/2003) als gentechnisch veränderte Organismen zu kennzeichnen. Darüber hinaus erhalten Hersteller die Möglichkeit, die Kennzeichnung von NGT-Produkten der Kategorie 2 als GVO durch Informationen über die durch die genetische Veränderung verliehene Eigenschaft zu ergänzen. Um irreführende oder verwirrende Angaben zu vermeiden, sollte ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Anmeldung zur Zustimmung oder im Antrag auf Zulassung enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung präzisiert werden (Erwägungsgrund 32, Artikel 23).

Damit wird den Hersteller:innen von NGT-Produkten der Kategorie 2 erlaubt, direkt nach der Erwähnung von „GVO" die durch die genetische Veränderung verliehene Eigenschaft hinzuzufügen, also eine Art Umweltaussage, die eine negative Wahrnehmung von GVO durch die Konsument:innen ausgleichen könnte. Es ist unklar, welche Bewertungskriterien für diese Art der Kennzeichnung herangezogen werden, weil es keine gesetzlich festgeschriebenen Bewertungskriterien gibt, nach denen man eine solche Aussage objektiv beurteilen könnte.

Es werden derzeit auf EU-Ebene spezifische Regelungen für „Green Claims" verhandelt (Vorschlag der Europäischen Kommission zur Regulierung von Green Claims vom 22. März 2023) um Greenwashing zu vermeiden. Eine eigene Regelung in dieser Verordnung ist daher obsolet.

7) Erleichtertes Zulassungsverfahren NGT-Produkte der Kategorie 2

Weiters sollen NGT-Produkte, die nachhaltigkeitsrelevante Merkmale laut Anhang III erfüllen (zB geringerer Einsatz von Pestiziden, Resistenz gegen Pflanzenkrankheiten, besser Nährstoffzusammensetzung etc), Erleichterungen bei der Zulassung erhalten, ohne dass dafür eine Begründung vorzulegen ist. Diese Erleichterungen sind aus wissenschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Zusätzlich sind die Behörden aufgefordert, potenzielle Antragsteller im Zulassungsverfahren zu unterstützen. Zudem kann mit Begründung des Antragstellers auf Nachweisverfahren verzichtet werden. Es scheint, als setze die EU-Kommission alles daran, so rasch wie möglich NGT-Produkte auf dem europäischen Markt zuzulassen. Die AK lehnt ein vereinfachtes Zulassungsverfahren, das nur aufgrund vermeintlicher „Nachhaltigkeits¬behauptungen" (Anhang III) und ohne wissenschaftliche Begründung vorgesehen ist, ab.

NGT-Produkte der Kategorie 2 sind eindeutig gentechnisch veränderte Organismen, nur dass dafür neue gentechnische Methoden eingesetzt werden. Erleichterungen bei der Zulassung sowie die Möglichkeit mit ausreichender Begründung keine Nachweismethoden vorzulegen, sieht die AK kritisch und werden abgelehnt.

8) NGT-Pflanzen und Verordnung über neuartige Lebensmittel (Novel-Food-Regulation)

Für Pflanzen der NGT-Kategorie 1 soll es zukünftig nur noch ein Notifizierungsverfahren geben, das feststellt, ob die jeweiligen Pflanzen unter die NGT-Kategorie 1 fallen oder nicht. Sollte in diesem Verfahren festgestellt werden, dass die neuartige Pflanze den Nährwert von Lebensmitteln bzw den Stoffwechsel beeinflusst oder unbedenkliche Stoffe in Lebensmitteln enthält, ist die Verordnung über neuartige Lebensmittel anzuwenden (Erwägungsgrund 22).

Eine Prüfung der Sicherheit von neuartigen Lebensmitteln für die menschliche Gesundheit, egal ob sie

andere vergleichbare Lebensmittel ersetzen oder hinzukommen, wird grundsätzlich begrüßt und über den Umweg der Zulassung durch die Novel-Food-Verordnung kann von Fall zu Fall auch eine spezifische Kennzeichnung normiert werden (zB Warnhinweise für bestimmte Bevölkerungsgruppen). Die Novel-Food-Prüfung und Zulassung sollte grundsätzlich für alle Lebensmittel mit oder aus NGT-Pflanzen gelten, wenn die umfassende Sicherheitsprüfung und spezifische Kennzeichnung über gegenständlichen Rechtsakt bis auf wenige Ausnahmen künftig wegfallen soll, um ein Mindestmaß an Sicherheit und Information zu etablieren. Bevorzugt wird aber die Behandlung aller NGT-Verfahren nach aktuellem EU-Gentechnikrecht. Eine Umweltprüfung wird über die Novel Food Verordnung nämlich nicht normiert.

Unklar ist zudem, was mit einer „erheblich veränderten Zusammensetzung und Struktur" gemeint ist. Eine umfassende EU-weite Datenbank zur Zusammensetzung von Lebensmitteln hinsichtlich aller Nährstoffe, sekundärer gesundheitswirksamer Inhaltsstoffe und antinutritiven Substanzen fehlt derzeit bzw ist nur in Ansätzen vorhanden. Verlässliche Abschätzungen von „erheblich veränderten Zusammensetzungen und Strukturen" erscheinen daher schwierig und lassen erheblich viel Interpretationsspielraum in der Praxis zu.

Würde zB die bereits in Japan in Verkehr gebrachte „GABA-Tomate" unter die Novel-Food-Verordnung fallen und wäre Ketchup aus diesen Tomaten ein Novel-Food? Der GABA-Tomate wird eine blutdrucksendende Wirkung nachgesagt. Dies ist in dem Inhaltsstoff GABA (γ-Aminobuttersäure) begründet, der in dieser Tomate erhöht ist und die Übertragung bestimmter Reize im zentralen Nervensystem hemmen kann.

Ein wesentlicher Nachteil bei einer Bewertung nach Novel-Food wäre zudem, dass keinerlei Risiken für die Umwelt untersucht werden und es keine durchgängige (weil im Einzelfall zu entscheidende) spezifische Gentechnik-Kennzeichnung gibt. Hinsichtlich Umwelt¬auswirkungen sind vor allem Lebensmittel relevant, die noch vermehrungsfähig sind oder vermehrungsfähige Teile enthalten. Im obigen Beispiel wäre Ketchup irrelevant, die Tomate per se allerdings nicht. Ob ein Hinweis, die Tomate nicht im Biomüll zu entsorgen, im Zuge der Novel-Food-Zulassung geprüft und gegebenenfalls vorgegeben wird, ist allerdings fraglich.

Die AK plädiert – auch im Blick auf die „Better Regulation Initiative", die gewährleisten soll, dass Regelungen nicht auf diverse verschiedene Rechtsakte verteilt sein sollen, dafür, dass Lebens- und Futtermittel der NGT-Kategorie 1 eine umfassende Fall-zu-Fall Risikoüberprüfung nach dem etablierten EU Gentechnikrecht hinsichtlich potenzieller Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durchlaufen müssen, bevor diese auf dem europäischen Markt zugelassen werden und dafür, dass die einheitliche Kennzeichnung für alle Gentechnik-Produkte in gleicher Form beibehalten wird.

9) Gentechnik-Anbauverbote auch für Neue Gentechnik

Gemäß Kommissionsvorschlag soll der freie Warenverkehr von NGTs innerhalb der EU garantiert werden. Die Mitgliedstaaten sollen demnach die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGTs nicht verbieten oder einschränken können. Damit wäre es zukünftig nicht mehr möglich, den Anbau von Pflanzen, die mit Hilfe neuen gentechnisch veränderten Verfahren der Kategorie 1 und 2 hergestellt werden, in Österreich zu verbieten. Damit wird die seitens Österreich intensiv unterstütze und im Jahr 2015 beschlossene „Opt-Out-Regelung von Gentechnikpflanzen" für Mitgliedstaaten außer Kraft gesetzt. Dies greift in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein und wird seitens der AK strikt abgelehnt.

Die AK fordert, die Möglichkeit der „Opt-Out-Reglung" für alle Lebens- und Futtermittel die mit Hilfe Neuer Gentechnik hergestellt werden, anzuwenden.

10) Weitreichende Eingriffsrechte der EU-Kommission

Die Kommission kann über Delegierte Rechtsakte (Verordnungsermächtigung) die Kriterien für NGTs der Kategorie 1 (Anhang 1) wie auch die Kriterien für die Nachhaltigkeits¬kennzeichnung für NGTs der Kategorie 2 (Anhang 3) jederzeit anpassen. Die Mitgliedstaaten sind zwar über ihre nationalen Delegierten eingebunden, aber die EU-Kommission entscheidet letztendlich, ohne Befassung mit den Mitgliedstaaten und dem europäischen Parlament. Die EU-Kommission schafft sich damit die Möglichkeit, die Kriterien für einen Großteil der NGTs sowie der „Nachhaltigkeitskennzeichnung" für NGTs der Kategorie 2 beliebig auszuweiten oder anzupassen. Auch die Begründung, warum eine Nachweismethode nicht entwickelt werden kann, wird in die Hände der EU-Kommission gelegt.

Die AK lehnt diese weitreichenden Eingriffsrechte durch die EU-Kommission strikt ab. Diese entziehen sich der parlamentarischen Kontrolle und lassen Akteur:innen der Lebensmittelkette mit dieser Verordnung darüber im Unklaren, inwieweit Änderungen hinsichtlich Kategorisierung und Kennzeichnung geändert werden. Da diese Punkte aber für die Umsetzung des Vorschlages von entscheidender Bedeutung sind, müssen diese Antworten bereits vor einer Abstim-

mung durch die Mitgliedstaaten und des Parlaments vorliegen.

11) Patente – viele offene Fragen

Offen lässt der Vorschlag den Umgang mit Patenten der Neuen Gentechnik. Die Zahl von Patentanmeldungen, um technische Innovationen mit Neuer Gentechnik wirtschaftlich profitabel zu nutzen, ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. So meldete die Firma Corteva weltweit bereits 1.430 Patente auf neue Züchtungsverfahren und -produkte an. Die deutsche Firma Bayer als zweitgrößter Player im „Patentwettlauf" meldete immerhin 119 Patente an, wie eine Recherche von Umwelt- und Konsumentenorganisationen aufzeigt. Dabei geht es nicht nur um einzelne Pflanzen, sondern um breite Anwendungen wie zB Resistenzen gegen Krankheiten. Aber nicht nur das Saatgut, sondern auch die geernteten und verarbeiteten Produkte sind Teil des Patentantrags. So hätten zukünftig die Bäuerin, die eine Kartoffelsorte mit höherem Stärkegehalt anbaut, der Bäcker, der aus dem Mehl dieser Kartoffeln Brot bäckt, oder die Lebensmittelindustrie, die aus dieser Kartoffelsorte ihre Produkte herstellt, bis hin zu den Pommes Frites auf Ihrem Teller Lizenzgebühren zu bezahlen. Die österreichische Pflanzenzüchtung wird größtenteils von kleinen und mittleren Unternehmen betrieben, die keine große Rechtsabteilung haben, um den wachsenden Patentdschungel zu durchforsten. Patente erhöhen die Marktmacht derjenigen, die Patente anmelden und führen zu einer größeren Abhängigkeit von internationalen Konzernen. Das hat letzten Endes negative Folgen für die Vielfalt des Angebots. Konkret bedeutet das, dass Konzerne Monopolrechte auf wichtige, natürliche Eigenschaften wie zB Hitzetoleranz oder die Resistenz gegen eine Krankheit bekommen und somit andere von ihrer Nutzung ausschließen könnten. Gerade in Zeiten der Klimakrise ist es aber umso wichtiger, dass ausreichend biologische Vielfalt zur Verfügung steht, die von den Züchter:innen ohne Einschränkungen für ihre Arbeit verwendet werden kann. Zudem sind Patente auf Saatgut eine Bedrohung für die künftige Ernährungssicherheit. Sie schränken nicht nur die Wahlfreiheit der Konsument:innen und Produzent:innen ein, sondern könnten auch zu einer Erhöhung der Lebensmittelpreise führen. Analog zu konventionellen Züchtungen muss eine Regelung geschaffen werden, nach der Produkte der Neuen Gentechnik nicht patentierbar sind. Nur so könnten Abhängigkeiten reduziert und Lizenzgebühren für Saatgut sowie geerntete und verarbeitete Produkte vermieden werden.

12) Verlängerung der Zulassung von NGT-Pflanzen

Die Zulassung von NGT-Pflanzen beider Kategorien ist nach zehn Jahren zu erneuern. Allerdings ist nach dieser Erneuerung die Zulassung unbegrenzt gültig. Dies gilt auch für Pflanzen der NGT 2-Kategorie, die ja an sich unter geltendes Gentechnikrecht fallen. Im Gentechnikrecht ist eine Erneuerung alle zehn Jahre verpflichtend. Die AK spricht sich gegen eine unbegrenzte Verlängerung der Zulassung aus und fordert eine regelmäßige Überprüfung – alle 10 Jahre – für alle NGT-Pflanzen.

Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Iris Strutzmann
T +43 (1) 501 65 12167
iris.strutzmann@akwien.at

In Brüssel:

Florian Wukovitsch
T +32 (0) 2 230 62 54
florian.wukovitsch@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.